



Brüssel, den 19. Dezember 2019
(OR. en)

15206/19
ADD 1

AGRILEG 222
VETER 115
DELACT 225

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. Dezember 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2019) 4058 final ANNEXES 1 to 8

Betr.: ANHÄNGE der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 4058 final ANNEXES 1 to 8.

Anl.: C(2019) 4058 final ANNEXES 1 to 8



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.12.2019
C(2019) 4058 final

ANNEXES 1 to 8

ANHÄNGE

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union

DE

DE

ANHANG I
DIAGNOSEMETHODEN

Teil 1

Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*

1. Serologische Untersuchungen bei Rindern, Schafen, Ziegen und Camelidae:
 - a) gepufferte Brucella-Antigen-Tests;
 - b) Komplementbindungstest;
 - c) indirekter ELISA (I-ELISA; ELISA = enzyme-linked immunosorbent assay);
 - d) Fluoreszenz-Polarisations-Assay (FPA);
 - e) kompetitiver ELISA (C-ELISA).
2. Serologische Untersuchungen bei Schweinen:
 - a) gepufferte Brucella-Antigen-Tests;
 - b) Komplementbindungstest;
 - c) indirekter ELISA (I-ELISA);
 - d) Fluoreszenz-Polarisations-Assay (FPA);
 - e) kompetitiver ELISA (C-ELISA).
3. Brucellin-Hauttest bei Schafen, Ziegen und Schweinen

Teil 2

Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*)

1. Intrakutane Tuberkulinprobe:
 - a) intrakutane Tuberkulinprobe mittels Mono-Test (SITT);
 - b) simultane intrakutane Tuberkulinprobe (CITT).
2. Für Blutproben zur Verfügung stehende Untersuchungen:
 - a) Gamma-Interferon-Test.

Teil 3

Surra (*Trypanosoma evansi*)

Serologische Untersuchungen:

- a) ELISA auf Trypanosomiasis;
- b) Card-Agglutinationstest auf Trypanosomiasis (CATT) bei einer Serumverdünnung von 1:4.

Teil 4

Enzootische Leukose der Rinder

Serologische Untersuchungen:

- a) Für Blutproben zur Verfügung stehende Untersuchungen:
 - i) Agargel-Immundiffusionstest (AGID);

- ii) blockierender ELISA (B-ELISA);
 - iii) indirekter ELISA (I-ELISA).
- b) Für Milchproben zur Verfügung stehende Untersuchungen:
- i) indirekter ELISA (I-ELISA).

Teil 5

Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis

	Methoden:
Nicht geimpfte Rinder	BoHV-1 I-ELISA ^a
	gB B-ELISA ^b
mit einem Impfstoff mit negativem gE-Marker geimpfte Rinder	gE B-ELISA ^c

^a ELISA (enzyme-linked immunosorbent assay) zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus.

^b ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-gB-Protein. Bei angeforderten Untersuchungen zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus kann diese Methode ebenfalls angewandt werden.

^c ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-gE-Protein.

Teil 6

Bovine Virus Diarrhoe

1. Direkte Methoden:
 - a) Echtzeit-Reverse-Transkriptase-Polymerase-Kettenreaktion (Echtzeit-RT-PCR);
 - b) ELISA-Antigennachweis auf das Virus der Bovine Virus Diarrhoe (BVDV).
2. Serologische Untersuchungen:
 - a) indirekter ELISA (I-ELISA);
 - b) blockierender ELISA (B-ELISA).

Teil 7

Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit

	Methoden:
Schweine	ELISA ^a auf das Virus der Aujeszkyschen Krankheit (ADV)
Weniger als 4 Monate alte Schweine, die von mit einem Impfstoff mit negativem gE-Marker geimpften Muttertieren	gE-ELISA ^b

stammen	
---------	--

^a ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das Vollvirus der Aujeszkyschen Krankheit, das ADV-gB-Protein oder das ADV-gD-Protein. Bei einer Chargenkontrolle von Testsets auf ADV-gB und ADV-gD oder bei Testsets auf das Vollvirus der Aujeszkyschen Krankheit müssen das Gemeinschaftsreferenzserum ADV 1 oder Substandards bei einer Verdünnung von 1:2 positiv reagieren.

^b ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das ADV-gE-Protein. Bei einer Chargenkontrolle müssen das Gemeinschaftsreferenzserum ADV 1 oder Substandards bei einer Verdünnung von 1:8 positiv reagieren.

Teil 8

Beschälseuche

Komplementbindungstest auf Beschälseuche bei einer Serumverdünnung von 1:5.

Teil 9

Ansteckende Blutarmut der Einhufer

Serologische Untersuchungen:

- a) Agargel-Immundiffusionstest (AGID);
- b) ELISA auf die ansteckende Blutarmut der Einhufer.

Teil 10

Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis

1. Serologische Untersuchungen:

- a) Virusisolationstest auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis;
- b) Hämagglutinationshemmtest auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis.

2. Direkte Methode:

Reverse-Transkriptase-Polymerase-Kettenreaktion (RT-PCR) zum Nachweis des Virus-Genoms der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis.

ANHANG II

MINDESTANFORDERUNGEN VOR DER VERBRINGUNG IN BEZUG AUF INFEKTIONEN MIT DEM *MYCOBACTERIUM-TUBERCULOSIS-KOMPLEX (M. BOVIS, M. CAPRAE UND M. TUBERCULOSIS)* BEI ZIEGEN, CAMELIDAE UND CERVIDAE

Teil 1

Mindestanforderungen an ein Programm vor der Verbringung in Bezug auf Infektionen mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) bei Ziegen

1. Das vor der Verbringung in einem Betrieb durchzuführende Überwachungsprogramm zum Nachweis einer Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) zum Zweck der Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat von gehaltenen Ziegen gemäß Artikel 15 Absatz 3 muss mindestens folgende Schritte umfassen:
 - a) eine Fleischuntersuchung aller geschlachteten Ziegen aus dem Betrieb;
 - b) eine Nekropsieuntersuchung der Falltiere unter den Ziegen, die älter als 9 Monate sind, es sei denn, dies ist aus logistischen Gründen nicht möglich oder aus wissenschaftlichen Gründen nicht erforderlich;
 - c) einen jährlichen Tiergesundheitsbesuch durch einen Tierarzt;
 - d) eine jährliche Untersuchung mit Negativbefund aller Ziegen, die in dem Betrieb zu Zuchztwecken gehalten werden.
2. Abweichend von Nummer 1 muss die jährliche Untersuchung gemäß Nummer 1 Buchstabe d nicht vorgeschrieben werden, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage einer Risikobewertung das Infektionsrisiko in dem Mitgliedstaat oder der Zone als vernachlässigbar einstuft und wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) das Überwachungsprogramm vor der Verbringung gemäß Absatz 1 wurde mindestens 24 Monate lang in dem Betrieb durchgeführt, und in diesem Zeitraum wurde keine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) bei den im Betrieb gehaltenen Ziegen gemeldet;
 - b) der Betrieb liegt in einem Mitgliedstaat oder einer Zone eines Mitgliedstaats, dessen bzw. deren Rinderbestand frei ist von Infektionen mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*).
3. Wenn bei den im Betrieb gehaltenen Ziegen eine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) gemeldet wurde, dürfen diese Tiere nur dann in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn alle Ziegen, die älter als 6 Wochen sind und in dem Betrieb gehalten werden, mit Negativbefund getestet wurden. Diese Untersuchungen müssen an Proben durchgeführt werden, die frühestens 42 Tage nach dem Entfernen des letzten bestätigten Falls und des letzten Tieres, das anhand einer Diagnosemethode positiv getestet wurde, gewonnen wurden.

Teil 2

Mindestanforderungen an ein Programm vor der Verbringung in Bezug auf Infektionen mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) bei Camelidae

1. Das vor der Verbringung in einem Betrieb durchzuführende Überwachungsprogramm zum Nachweis einer Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) zum Zweck der Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat von gehaltenen Camelidae gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e muss mindestens folgende Schritte umfassen:
 - a) eine Fleischuntersuchung aller geschlachteten Camelidae aus dem Betrieb;
 - b) eine Nekropsieuntersuchung der Falltiere unter den Camelidae, die älter als 9 Monate sind, es sei denn, dies ist aus logistischen Gründen nicht möglich oder aus wissenschaftlichen Gründen nicht erforderlich;
 - c) einen jährlichen Tiergesundheitsbesuch durch einen Tierarzt;
 - d) eine jährliche Untersuchung mit Negativbefund aller Camelidae, die in dem Betrieb zu Zuchtzwecken gehalten werden.
2. Abweichend von Nummer 1 muss die jährliche Untersuchung gemäß Nummer 1 Buchstabe d nicht vorgeschrieben werden, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage einer Risikobewertung das Infektionsrisiko in dem Mitgliedstaat oder der Zone als vernachlässigbar einstuft und wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) das Überwachungsprogramm vor der Verbringung gemäß Absatz 1 wurde mindestens 24 Monate lang in dem Betrieb durchgeführt, und in diesem Zeitraum wurde keine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) bei den im Betrieb gehaltenen Camelidae gemeldet;
 - b) der Betrieb liegt in einem Mitgliedstaat oder einer Zone eines Mitgliedstaats, dessen bzw. deren Rinderbestand frei ist von Infektionen mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*).
3. Wenn bei den im Betrieb gehaltenen Camelidae eine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) gemeldet wurde, dürfen diese Tiere nur dann in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn alle Camelidae, die älter als 6 Wochen sind und in dem Betrieb gehalten werden, mit Negativbefund getestet wurden. Diese Untersuchungen müssen an Blutproben durchgeführt werden, die frühestens 42 Tage nach dem Entfernen des letzten bestätigten Falls und des letzten Tieres, das anhand einer Diagnosemethode positiv getestet wurde, gewonnen wurden.

Teil 3

Mindestanforderungen an ein Programm vor der Verbringung in Bezug auf Infektionen mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) bei Cervidae

1. Das vor der Verbringung in einem Betrieb durchzuführende Überwachungsprogramm zum Nachweis einer Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) zum Zweck der Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat von gehaltenen Cervidae gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe e muss mindestens folgende Schritte umfassen:
 - a) eine Fleischuntersuchung aller geschlachteten Cervidae aus dem Betrieb;
 - b) eine Fleischuntersuchung der Falltiere unter den Cervidae, die älter als 9 Monate sind, es sei denn, dies ist aus logistischen Gründen nicht möglich oder aus wissenschaftlichen Gründen nicht erforderlich;
 - c) einen jährlichen Tiergesundheitsbesuch durch einen Tierarzt;
 - d) eine jährliche Untersuchung mit Negativbefund aller Cervidae, die in dem Betrieb zu Zuchzwecken gehalten werden.
2. Abweichend von Nummer 1 muss die jährliche Untersuchung gemäß Nummer 1 Buchstabe d nicht vorgeschrieben werden, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage einer Risikobewertung das Infektionsrisiko in dem Mitgliedstaat oder der Zone als vernachlässigbar einstuft und wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) das Überwachungsprogramm vor der Verbringung gemäß Absatz 1 wurde mindestens 24 Monate lang in dem Betrieb durchgeführt, und in diesem Zeitraum wurde keine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) bei den im Betrieb gehaltenen Cervidae gemeldet;
 - b) der Betrieb liegt in einem Mitgliedstaat oder einer Zone eines Mitgliedstaats, dessen bzw. deren Rinderbestand frei ist von Infektionen mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*).
3. Wenn bei den im Betrieb gehaltenen Cervidae eine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) gemeldet wurde, dürfen diese Tiere nur dann in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn alle Cervidae, die älter als 6 Wochen sind und in dem Betrieb gehalten werden, zweifach im Abstand von mindestens 6 Monaten mit Negativbefund auf eine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) getestet wurden. Der erste Test muss frühestens 6 Monate nach dem Entfernen des letzten bestätigten Falls und des letzten Tieres, das anhand einer Diagnosemethode positiv getestet wurde, an Cervidae oder an von Cervidae gewonnenen Proben durchgeführt werden.

ANHANG III

MINDESTANFORDERUNGEN VOR DER VERBRINGUNG IN BEZUG AUF INFEKTIONEN MIT *BRUCELLA ABORTUS*, *B. MELITENSIS* UND *B. SUIS* BEI SCHWEINEN

1. Das vor der Verbringung in einem Betrieb durchzuführende Überwachungsprogramm zum Nachweis einer Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* zum Zweck der Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat von gehaltenen Schweinen gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii muss mindestens folgende Schritte umfassen:
 - a) einen jährlichen Tiergesundheitsbesuch durch einen Tierarzt;
 - b) wenn die Schweine zu Zuchzwecken in dem Betrieb gehalten werden, eine jährliche immunologische Untersuchung des Schweinebestands dieses Betriebs anhand einer der in Anhang I Teil 1 Nummer 2 aufgeführten Diagnosemethoden, durch die bei einer Zielprävalenz von 10 % mit einem Konfidenzniveau von mindestens 95 % nachgewiesen werden kann, dass keine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* vorliegt.
2. Abweichend von Nummer 1 müssen der Tiergesundheitsbesuch gemäß Nummer 1 Buchstabe a und die Untersuchung gemäß Absatz 1 Buchstabe b nicht vorgeschrieben werden, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage einer Risikobewertung das Risiko für eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* in dem Mitgliedstaat oder der Zone dieses Mitgliedstaats als vernachlässigbar einstuft und wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) In den letzten 5 Jahren wurde bei dem Bestand gehaltener Schweine keine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* gemeldet;
 - b) in den letzten 5 Jahren wurde bei dem Bestand wild lebender Tiere der gelisteten Arten keine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* gemeldet, und in diesem Zeitraum wurden Wildschweine in die Zieltierpopulation für die Überwachung gemäß Artikel 4 der [C(2019) 4056 Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission vom ... zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen] einbezogen;
 - c) der Mitgliedstaat oder die Zone eines Mitgliedstaats ist im Hinblick auf die Rinder-, Schaf- und Ziegenbestände frei von Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*.
3. Wenn bei den im Betrieb gehaltenen Schweinen eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* gemeldet wurde, dürfen diese Tiere nur dann in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn alle Schweine, die in dem Betrieb gehalten werden, zweifach mit Negativbefund getestet wurden. Der erste Test muss an Proben durchgeführt werden, die frühestens 3 Monate nach dem Entfernen der infizierten Tiere und der Tiere, die anhand einer der in Anhang I Teil 1 Nummer 2 aufgeführten Diagnosemethode positiv getestet wurden, gewonnen wurden. Der zweite Test muss an Proben durchgeführt werden, die frühestens 6 Monate und spätestens 12 Monate nach dem ersten Test gewonnen wurden.

ANHANG IV

UNTERSUCHUNG VON ENTEN UND GÄNSEN AUF DIE HOCHPATHOGENE AVIÄRE INFLUENZA

In der Woche vor dem Verladen für den Versand müssen Enten und Gänse bei einer virologischen Untersuchung negativ auf die hochpathogene Aviäre Influenza getestet worden sein, und zwar entweder mittels Virusisolationstest oder mittels Molekulartest, durch den eine mögliche Infektion bei einer Prävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann.

ANHANG V

ANFORDERUNGEN AN DIE UNTERSUCHUNG VON SENDUNGEN MIT WENIGER ALS 20 GEFLÜGELTIEREN (AUSGENOMMEN LAUFGÖGEL) ODER WENIGER ALS 20 BRUTEIERN VON GEFLÜGEL (AUSGENOMMEN LAUFGÖGEL)

1. Sendungen mit weniger als 20 Geflügeltieren (ausgenommen Laufvögel) oder weniger als 20 Bruteiern von Geflügel (ausgenommen Laufvögel) müssen gemäß Nummer 2 je nach der betreffenden gelisteten Art negativ auf die folgenden Seuchenerreger getestet worden sein:
 - a) Infektion mit *Salmonella* Pullorum, *S. Gallinarum* und *S. arizonae*;
 - b) Mykoplasmose des Geflügels (*Mycoplasma gallisepticum* und *M. meleagridis*).
2. Untersuchung:
 - a) bei Zuchtgeflügel, Nutzgeflügel und zur Schlachtung bestimmtem Geflügel müssen die Tiere innerhalb der 21 Tage vor dem Verladen für den Versand im Wege serologischer und/oder bakteriologischer Untersuchungen negativ auf die Seuchen gemäß Nummer 1 getestet worden sein;
 - b) bei Bruteiern und Eintagsküken muss der Herkunftsbestand in den 21 Tagen vor dem Verladen für den Versand im Wege serologischer und/oder bakteriologischer Untersuchungen negativ auf die Seuchen gemäß Nummer 1 getestet worden sein, sodass eine mögliche Infektion bei einer Prävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann;
 - c) wenn die Tiere mit einem beliebigen *Salmonella*- oder *Mycoplasma*-Serotypen gegen eine Infektion geimpft wurden, muss nur eine bakteriologische Untersuchung durchgeführt werden. Die Feststellungsmethode muss eine Unterscheidung der Stämme der Lebendimpfstoffe und der Feldstämme ermöglichen.

ANHANG VI

KRITERIEN FÜR IMPFSTOFFE GEGEN EINE INFektION MIT DEM VIRUS DER NEWCASTLE-KRANKHEIT

Attenuierte Lebendimpfstoffe gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit müssen aus einem Virusstamm der Newcastle-Krankheit hergestellt werden, dessen Originalsaatvirus (Master Seed) geprüft wurde und einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von

- a) unter 0,4 ergab, sofern jedem Vogel beim ICPI-Test nicht weniger als 10^7 EID₅₀ (50 % Embryo-Infektionsdosis) verabreicht werden; oder
- b) unter 0,5 ergab, sofern jedem Vogel beim ICPI-Test nicht weniger als 10^8 EID₅₀ verabreicht werden.

ANHANG VII

GÜLTIGKEIT DER TOLLWUTIMPFUNG UND RISIKOMINDERUNGSMÄßNAHMEN IN BEZUG AUF ANDERE SEUCHEN ALS TOLLWUT

Teil 1

Gültigkeit der Tollwutimpfungen für Hunde, Katzen, Frettchen und andere Carnivora

Die Gültigkeitsanforderungen für Impfungen gegen eine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemäß Artikel 53 Buchstabe b Ziffer i, Artikel 55 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c entsprechen den in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ festgelegten Vorschriften.

Wenn in einem Mitgliedstaat für andere Carnivora als Hunde, Katzen und Frettchen keine Tollwutimpfung zugelassen ist, sind gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2001/82 durchgeführte Tollwutimpfungen als gültig anzusehen.

Teil 2

Risikominderungsmaßnahmen in Bezug auf andere Seuchen als Tollwut

1. Die Risikominderungsmaßnahmen in Bezug auf einen Befall mit *Echinococcus multilocularis* gemäß Artikel 53 Buchstabe b Ziffer ii und Artikel 55 Buchstabe b Ziffer ii entsprechen den Maßnahmen in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/772² in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/878 der Kommission³.
2. Abweichend von Nummer 1 ist die in Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe d genannte Behandlung anderer Canidae als Hunde gegen einen Befall mit *Echinococcus multilocularis* frühestens 48 Stunden vor dem Eingang in einen im Anhang der Verordnung (EU) 2018/878 aufgeführten Mitgliedstaat oder in eine dort aufgeführte Zone eines Mitgliedstaats durchzuführen und zu dokumentieren.
3. Bei den Risikominderungsmaßnahmen in Bezug auf andere Seuchen als eine Infektion mit dem Tollwut-Virus und einen Befall mit *Echinococcus multilocularis* gemäß Artikel 53 Buchstabe b Ziffer ii und Artikel 55 Buchstabe b Ziffer ii handelt es sich um gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 erlassene vorbeugende Gesundheitsmaßnahmen, die auf die betroffenen Arten von Carnivora Anwendung finden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 1).

² Delegierte Verordnung (EU) 2018/772 der Kommission vom 21. November 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von *Echinococcus-multilocularis*-Infektionen bei Hunden und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 (ABl. L 130 vom 28.5.2018, S. 1).

³ Durchführungsverordnung (EU) 2018/878 der Kommission vom 18. Juni 2018 zur Annahme der Liste der Mitgliedstaaten oder Teile des Hoheitsgebiets von Mitgliedstaaten, die die Vorschriften für die Einstufung gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/772 über die Anwendung präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von *Echinococcus-multilocularis*-Infektionen bei Hunden erfüllen (ABl. L 155 vom 19.6.2018, S. 1).

ANHANG VIII

IN VETERINÄRBESCHEINIGUNGEN UND MELDUNGEN VORGESCHRIEBENE INFORMATIONEN

Teil 1

In der Veterinärbescheinigung für in einen anderen Mitgliedstaat zu verbringende Landtiere und Bruteier vorgeschriebene Informationen

1. Die in Artikel 143 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 und in Artikel 71 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannte Veterinärbescheinigung für gehaltene Landtiere, die in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, muss mindestens folgende Informationen enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Versenders und Empfängers;
 - b) Name und Anschrift des Versandbetriebs, und
 - i) wenn es sich bei dem Versandbetrieb um einen zugelassenen Betrieb handelt, die individuelle Zulassungsnummer dieses Betriebs; oder
 - ii) wenn es sich bei dem Versandbetrieb um einen registrierten Betrieb handelt, die individuelle Registrierungsnummer dieses Betriebs;
 - c) Name und Anschrift des Bestimmungsbetriebs, und
 - i) wenn es sich bei dem Bestimmungsbetrieb um einen zugelassenen Betrieb handelt, die individuelle Zulassungsnummer dieses Betriebs; oder
 - ii) wenn es sich bei dem Bestimmungsbetrieb um einen registrierten Betrieb handelt, die individuelle Registrierungsnummer dieses Betriebs;
 - d) Tierart und -kategorie und gegebenenfalls die Identifikation;
 - e) Informationen über die Tiergesundheitslage und zusätzliche Garantien in Bezug auf
 - i) den Herkunftsmitgliedstaat oder die Herkunftszone eines Mitgliedstaats;
 - ii) den Herkunftsbetrieb und Herkunftsbestand der Tiere, einschließlich gegebenenfalls der Untersuchungsergebnisse;
 - iii) die zu versendenden Tiere, einschließlich gegebenenfalls Untersuchungsergebnissen oder Impfungen;
 - f) Datum und Ort der Ausstellung sowie Gültigkeitsdauer der Veterinärbescheinigung, Name, Funktion und Unterschrift des amtlichen Tierarztes sowie Stempel der zuständigen Behörde des Ursprungsortes der Sendung.
2. Die in Artikel 161 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 und in Artikel 72 der vorliegenden Verordnung genannte Veterinärbescheinigung für Bruteier, die in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, muss mindestens folgende Informationen enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Versenders und Empfängers;
 - b) Name und Anschrift des Versandbetriebs, und

- i) wenn es sich bei dem Versandbetrieb um einen zugelassenen Betrieb handelt, die individuelle Zulassungsnummer dieses Betriebs; oder
 - ii) wenn es sich bei dem Versandbetrieb um einen registrierten Betrieb handelt, die individuelle Registrierungsnummer dieses Betriebs;
 - c) Name und Anschrift des Bestimmungsbetriebs, und
 - i) wenn es sich bei dem Bestimmungsbetrieb um einen zugelassenen Betrieb handelt, die individuelle Zulassungsnummer dieses Betriebs; oder
 - ii) wenn es sich bei dem Bestimmungsbetrieb um einen registrierten Betrieb handelt, die individuelle Registrierungsnummer dieses Betriebs;
 - d) die Kategorie von Bruteiern;
 - e) die Angaben, die eine Identifizierung der Bruteier ermöglichen:
 - i) die Art und gegebenenfalls die Identifikation der Tiere, von denen sie stammen;
 - ii) gegebenenfalls die Kennzeichnung der Bruteier;
 - ii) Ort und Datum ihrer Sammlung;
 - f) Informationen über die Tiergesundheitslage und zusätzliche Garantien in Bezug auf
 - i) den Herkunftsmitgliedstaat oder die Herkunftszone eines Mitgliedstaats;
 - ii) den Herkunftsbetrieb und Herkunftsbestand, gegebenenfalls einschließlich der Untersuchungsergebnisse;
 - iii) die Tiere, von denen die Bruteier stammen, gegebenenfalls einschließlich der Untersuchungsergebnisse;
 - iv) die zu versendenden Bruteier;
 - g) Datum und Ort der Ausstellung sowie Gültigkeitsdauer der Veterinärbescheinigung, Name, Funktion und Unterschrift des amtlichen Tierarztes sowie Stempel der zuständigen Behörde des Ursprungsortes der Sendung.
3. Die in Artikel 155 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 genannte Veterinärbescheinigung für wild lebende Landtiere, die in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, muss mindestens folgende Informationen enthalten:
- a) Name und Anschrift des Versenders und Empfängers;
 - b) Ort, an dem die Tiere gefangen und für den Versand verladen wurden;
 - c) Bestimmungsort, und
 - i) wenn es sich bei dem Bestimmungsort um das Habitat handelt, den Ort, an dem die Tiere entladen werden sollen; oder
 - ii) wenn es sich bei dem Bestimmungsbetrieb um einen registrierten Betrieb handelt, die individuelle Registrierungsnummer dieses Betriebs;
 - d) Tierart und -kategorie;
 - e) Datum und Ort der Ausstellung sowie Gültigkeitsdauer der Veterinärbescheinigung, Name, Funktion und Unterschrift des amtlichen

Tierarztes sowie Stempel der zuständigen Behörde des Ursprungsortes der Sendung.

Teil 2

In der Meldung von Verbringungen bestimmter Landtiere, für die keine Veterinärbescheinigung erforderlich ist, vorgeschriebene Informationen

Die Meldung zur Verbringung von Hummeln aus zugelassenen, von der Umwelt isolierten Zuchtbetrieben in einen anderen Mitgliedstaat muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- a) Name und Anschrift des Versenders und Empfängers;
- b) Name, Anschrift und individuelle Zulassungsnummer des Versandbetriebs;
- c) Name und Anschrift des Bestimmungsbetriebs, und
 - i) wenn es sich bei dem Bestimmungsbetrieb um einen zugelassenen Betrieb handelt, die individuelle Zulassungsnummer dieses Betriebs; oder
 - ii) wenn es sich bei dem Bestimmungsbetrieb um einen registrierten Betrieb handelt, die individuelle Registrierungsnummer dieses Betriebs;
- d) Tierart und -kategorie sowie Anzahl und Größe der Völker;
- e) Versanddatum.